

# **Formulierungshilfe**

**für einen Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

**zu dem**

**Geszentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

## **Vorblatt**

### A. Problem und Ziel

Durch die Änderung des Geszentwurfs der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sollen neue Möglichkeiten zur Reaktion auf geplante Kraftwerksstilllegungen im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit sowie zur Sicherstellung der Gasversorgung von für die Stromversorgung systemrelevanten Gaskraftwerken geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit einer angespannten Versorgungslage kann die Stilllegung systemrelevanter Erzeugungsanlagen die Sicherheit des Stromversorgungssystems gefährden. Bisher fehlen Regelungen, welche die Betreiber von Erzeugungsanlagen zu einer frühzeitigen und verbindlichen Anzeige von Stilllegungsplänen gegenüber Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur verpflichten. Weiterhin sind die Möglichkeiten zur Reaktion durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur auf solche Stilllegungspläne bei einer Gefährdung der Versorgungssicherheit nicht ausreichend klar geregelt. Weiterhin fehlen bislang ausreichend präzise Regelungen zum Zusammenwirken der Gas- und Stromversorgung bei Versorgungsengpässen. Es fehlen insbesondere bislang Instrumente, um Gasnetzkapazitäten für die Belieferung systemrelevanter Kraftwerke bei einer angespannten Strom- und Gasversorgungslage zu gewährleisten. Zudem fehlen ausreichend klare Regelungen zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Strom- und Gasversorgung bei Ausgleichsmaßnahmen der jeweiligen Netzbetreiber.

Hintergrund dieser Regelungen sind die Erfahrungen aus dem Umgang mit der

angespannten Versorgungslage im Winter 2011/12 (vgl. Analyse der Bundesnetzagentur im „Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12“ vom 3. Mai 2012). Deutschlandweit sind derzeit grundsätzlich ausreichend Erzeugungskapazitäten vorhanden, durch die bestehenden Netzengpässe können diese Erzeugungskapazitäten jedoch derzeit insbesondere in Süddeutschland nicht im vollen Umfang genutzt werden. Da der Netzausbau diese Situation erst in einigen Jahren strukturell verbessern wird, sollen durch die Ergänzung des Gesetzes Vorkehrungen für einen verbesserten präventiven und kurativen Umgang mit entsprechenden Situationen geschaffen werden.

Von dieser Thematik unabhängig sollen im Bereich des Mess- und Zählerwesens Regelungen für den gleitenden Übergang zu intelligenten Messsystemen geschaffen werden.

## B. Lösung

Im Hinblick auf Kraftwerksstilllegungen, welche die Versorgungssicherheit gefährden könnten, wird durch das Gesetz ein System geschaffen, durch das Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur frühzeitig und verbindlich über geplante Stilllegungen von Kraftwerken informiert und die endgültige Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke verhindert werden sowie die Möglichkeit der Einspeisung auch dieser Kraftwerke im Fall der Gefährdung der Netzstabilität, soweit technisch und rechtlich möglich, sichergestellt wird. Der Einsatz dieser Kraftwerke erfolgt dann grundsätzlich außerhalb des eigentlichen Marktgeschehens zur Sicherung der Systemstabilität („Netzreserve“). Um die Transparenz bezüglich der Kontrahierung von „Reservekraftwerken“ für den Winter zu verbessern, soll in die Regelung eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden. Die zu erarbeitende Verordnung soll die seit 2011/12 geübte Praxis der Nutzung von „Reservekraftwerken“ kodifizieren und systematisieren. Sie soll bis Ende 2019 befristet werden. Im Falle einer untersagten endgültigen Stilllegung hat der betroffene Betreiber einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form der notwendigen Auslagen. Zur Konkretisierung der Kriterien einer angemessenen Vergütung in Form der notwendigen Auslagen sowie des Verfahrens und der Kriterien für die Bestimmung der Anlagen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung der Bundesregierung geschaffen. Eine Konkretisierung der weiteren Vorgaben erfolgt durch Festlegung der Bundesnetzagentur.

Weiterhin werden die Betreiber von Stromübertragungsnetzen sowie die Betreiber von Gasfernleitungen grundsätzlich verpflichtet, bei der Regelung ihres Netzbetriebs im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit auch der Sicherheit des jeweils anderen Versorgungssystems Rechnung zu tragen. Sie werden berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Informationen auszutauschen.

Im Hinblick auf die Gasversorgung werden die Betreiber systemrelevanter Gaskraftwerke verpflichtet, feste, nicht unterbrechbare Gaskapazitätsverträge abzuschließen, soweit dies wirtschaftlich und technisch möglich ist und keine zumutbaren Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel gegeben sind. Im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit wird hierdurch eine Abregelung im Rahmen von marktbezogenen Maßnahmen verhindert. Gaskraftwerke, die auf Grund der Regelung zu einem Wechsel zu einem festen Bezugsvertrag verpflichtet werden, erhalten die Mehrkosten erstattet. Die Übertragungsnetzbetreiber werden in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine Liste mit Gaskraftwerken aufzustellen, die für die Stromversorgung systemrelevant sind. Die Liste muss erstmals zum 31. März 2013 aufgestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Für den Fall, dass aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht alle systemrelevanten Gaskraftwerke mit festen Gaskapazitätsverträgen ausgestattet werden können sowie für extreme Versorgungsengpässe, werden die bestehenden Normen zur Regelung des Betriebs von Gasnetzen um Sonderregeln zur Absicherung des Betriebs systemrelevanter Gaskraftwerke ergänzt.

Die Regelung soll Mitte 2014 evaluiert werden.

Im Hinblick auf die Änderungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens soll eine Regelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass dort, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist, ein gleitender Übergang zu intelligenten Messsystemen im Strombereich über Anordnungen in einer Rechtsverordnung realisiert werden kann. Damit Messeinrichtungen auch Bestandteil eines Messsystems sein können, muss – wie dies ähnlich bereits auch bei Messeinrichtungen für Gas in § 21f der Fall ist – gewährleistet sein, dass eine sichere Einbindung in ein Messsystem möglich ist. Daneben waren auslaufende Fristen in § 21e und § 21f anzupassen.

## C. Alternativen

Keine

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen führen zu keinem weiteren Personalbedarf.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden Betreiber von Kraftwerken zur frühzeitigen Anzeige von Stilllegungsplänen verpflichtet. Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand wird auf jährlich 5.500 Euro geschätzt.

Darüber hinaus entsteht Übertragungsnetzbetreibern Aufwand durch die Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken. Die Kosten für die Erstellung umfassender Netzberechnungen werden auf jährlich 500.000 Euro geschätzt. Die den Übertragungsnetzbetreibern entstehenden Kosten für die Auswertung und Umsetzung der Berechnungen werden auf rund 330.000 Euro im Jahr geschätzt.

Durch das Gesetz werden die Betreiber von Stromübertragungsnetzen und Gasfernleitungsnetzen zu einer engeren Kooperation verpflichtet. Die Kosten des Arbeitsaufwandes für die Vorbereitung auf Szenarien gleichzeitiger Versorgungsengpässe im Strom- und Gasnetz wird auf rund 330.000 Euro geschätzt.

Die Kosten werden durch die Bundesnetzagentur geprüft und können auf die Letztverbraucher über die Netzentgelte überwälzt werden.

Durch die Neuregelung in § 21c Absatz 5 entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser kann erst durch konkretisierende Rechtsverordnungen entstehen, wenn der Ordnungsgeber sich dort für Einbauverpflichtungen von zukunftsfesten Zählern ausspricht und dort Vorgaben für die Geeignetheit einer Einbaulösung erfolgen, so dass die gesetzliche Einbauverpflichtung umgesetzt werden

kann.

Durch die Neuregelung in § 21e kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand nur in den Fällen entstehen, in denen der Verbraucher aktiv auf ein Angebot des Messstellenbetreibers reagiert bzw. den Einbau eines Messsystems wünscht. Der Aufwand ist in diesen Fällen Bestandteil des Marktangebots und damit einkalkuliert. Die Regelung stellt insgesamt eine Erleichterung zum bisherigen Rechtsrahmen dar und schafft stärker neue Freiräume als dass sie einschränkt.

Durch die Neuregelung in § 21 f entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand; auch diese Regelung stellt eine Erleichterung im Vergleich zum Status quo dar.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ländern und Kommunen entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Die zusätzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur aus der Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeigen von Stilllegungen werden durch das bestehende Personal abgedeckt.

Hinsichtlich der Ergänzung in § 21c Absatz 5 entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zusätzlicher Aufwand kann allenfalls perspektivisch durch Vorgaben in konkretisierenden Rechtsverordnungen entstehen, sollten besondere Verfahren für die Prüfung der Geeignetheit einer Einbaulösung für notwendig erachtet werden.

### F. Weitere Kosten

Im Hinblick auf die Kosten für Bereithaltung und Einsatz von vorläufig außer Betrieb befindlichen Kraftwerken (§§ 13 Absatz 1a, 13a) werden die Mehrkosten den Anlagenbetreibern angemessen vergütet und im Rahmen der Netzentgelte vom Verbraucher getragen. Der Umfang der Belastung hängt vom Umfang der betroffenen Erzeugungsanlagen, von den jeweils erforderlichen Betriebskosten sowie vom Umfang der Nutzung und damit dem Vorkommen entsprechender Knappheitssituationen ab. Eine genaue Prognose der zusätzlichen Kosten ist auf Grund der spezifischen Kostenstruktur jeder einzelnen Anlage nicht möglich. Für den Fall, dass eine Leistung von ca. 3.900 MW zusätzlich zu den bereits derzeit betroffenen Anlagen bereitgehalten werden müsste, werden auf Grundlage der Erfahrungen mit der Vorhaltung von

Reservekraftwerken im Winter 2011/12 Kosten von insgesamt 80 Millionen Euro pro Jahr für eine entsprechende Reserve geschätzt. Dies würde zu einem Anstieg der Netzentgelte für Haushaltskunden in Höhe von ca. 0,024 Cent pro Kilowattstunde führen. Für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Jahr würden sich dadurch Mehrkosten in Höhe von 0,84 Euro pro Jahr ergeben.

Im Hinblick auf die durch die Gesetzesänderung zusätzlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss nicht unterbrechbarer Gaskapazitätsverträge bzw. der Schaffung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel für systemrelevante Kraftwerke (§ 13c Absatz 2) können die Kosten ebenfalls nur geschätzt werden. Die Höhe hängt vom Umfang der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerksleistung sowie den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten und dem Umfang der Absicherung dieser Anlagen ab. Bei einer angenommenen elektrischen Gesamtleistung systemrelevanter Gaskraftwerke von ca. 8.500 MW und der Nutzung verschiedener Instrumente zur Absicherung der Versorgung (Nutzung bestehender Möglichkeiten des Wechsels zu festen Verträgen, Nutzung bestehender Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel, Ausbau der Gasfernleitungsnetze, wo sinnvoll) beliefen sich die Gesamtkosten (Kosten des Wechsels zu festem Vertrag, Kosten des Brennstoffwechsels, Speicherbuchungskosten, Gasnetzausbau) auf einen geschätzten Wert zwischen 91 und 128 Millionen Euro pro Jahr. Die auf die Stromverbraucher umlegbaren Mehrkosten betragen damit ca. 0,015-0,017 ct/kWh. Für einen durchschnittlichen Endverbraucher (4 Personen, 3.500 kWh/a) würde dies Mehrkosten von 0,53-0,61 Euro pro Jahr bedeuten. Die Mehrkosten des Ausbaus der Gasfernleitungsnetze werden auf die Gasnetzentgelte umgelegt, welche auf die Gaskunden umgelegt werden. Bei Kosten von geschätzt 40-70 Millionen Euro pro Jahr würde eine zusätzliche Belastung der Verbraucher von 0,005 bis 0,00875 ct/kWh entstehen. Bei einem Vierpersonenhaushalt mit einem Verbrauch von 12.000 kWh/a würden die zusätzlichen Kosten 0,6 Euro pro Jahr betragen.

Im Hinblick auf die durch die Gesetzesänderung zusätzlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Einspeisung aus Speichieranlagen auf Anweisung des Gasfernleitungsnetzbetreibers (§ 16 Absatz 1a) können die Kosten derzeit ebenfalls nur geschätzt werden. Der Umfang der Belastung hängt von der Zahl und der Leistung der betroffenen Anlagen sowie vom Umfang der Nutzung und damit dem Vorkommen

entsprechender Knappheitssituationen ab. Es werden jährliche Kosten in Höhe eines einstelligen Millionenbetrags geschätzt. Wenn man von 9 Millionen Euro pro Jahr ausgeht, würde das zu einer Mehrbelastung von 0,04 ct/kWh führen, was für einen Endverbraucher (3.500 kWh/Jahr) 0,10 Euro pro Jahr Mehrkosten bedeutet.

Die kumulierte Belastung für die Verbraucher (4-Personenhaushalt) wird auf 2,60 Euro pro Jahr geschätzt.

Der Einbau zukunftsfester Zähler nach § 21c Absatz 5 erfolgt nur dann, wenn dies in einer Rechtsverordnung vorgesehen wird und dann auch nur, wenn er wirtschaftlich vertretbar ist. Was wirtschaftlich vertretbar ist, ist gesetzlich in § 21c Absatz 2 Satz 2 definiert. Damit ist sichergestellt, dass entweder dem Verbraucher gar keine Mehrkosten entstehen oder etwaige Mehrkosten über einen Nutzengewinn amortisiert werden, was zuvor eine Kosten-Nutzen-Analyse, wie sie gesetzlich in § 21c vorgesehen ist, ausgewiesen hat. Entsprechende Zähler sind zwar aufgrund ihrer umfassenderen Funktionalität möglicherweise etwas teurer als herkömmliche Zähler. Die Kosten der erforderlichen Schnittstelle für die Integrierbarkeit in ein Messsystem machen jedoch nur einen Bruchteil der Kosten einer Messeinrichtung aus. Da Messeinrichtungen im Eigentum des Messstellenbetreibers stehen und eine Refinanzierung solcher Investitionen in die Messeinrichtung über Messentgelte über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgt, sind Einbauten bei gleichbleibenden oder nur gering erhöhten Messentgelten möglich.

Durch die Neuregelung in § 21e Absatz 5 können dem Verbraucher nur Mehrkosten entstehen, wenn er sich bewusst für den Einbau eines Messsystems entscheidet.

Die Änderungen in § 21f sind ohne negative Kostenfolgen für den Verbraucher; die Vorschrift verlängert die Einbaufrist für technisch weniger anspruchsvolle und damit kostengünstigere Messeinrichtungen.

**Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem

**Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung  
energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

**- Drucksache 17/09 171 -**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/xxxx mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Die Angabe zu § 13 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 13 Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

§ 13a Stilllegung von Erzeugungsanlagen

§ 13b Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

§ 13c Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante  
Gaskraftwerke, Festlegungskompetenz“.

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

c) Dem Buchstaben d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Die Angabe zu § 118b wird wie folgt gefasst:

„§ 118b (weggefallen)“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs im Zusammenhang mit Verpflichtungen nach § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 auch in Verbindung mit § 14, und § 16 Absatz 2 und 2a, auch in Verbindung mit § 16a, erforderlich ist, kann die Haftung darüber hinaus vollständig ausgeschlossen werden.“

3. Der Nummer 5 werden folgende Buchstaben c und d angefügt:

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen,“ die Wörter „Betreiber von Gasversorgungsnetzen,“ eingefügt und nach den Wörtern „unverzüglich die Informationen“ die Wörter „einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 Satz wird 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie vorgelagerte Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben jeweils sicherzustellen, ihnen nach Satz 1 zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken zu nutzen, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist.“

4. Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 bis 12 eingefügt:

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „ab 50 Megawatt“ durch die Wörter „ab 10 Megawatt“ ersetzt, werden die Wörter „an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt“ gestrichen und werden nach den Wörtern „gegen angemessene Vergütung“ die Wörter „in Form der notwendigen Auslagen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Fordert der Betreiber eines Übertragungsnetzes den Betreiber einer Anlage im Sinne von Absatz 1a Satz 1 und Satz 2, die anderenfalls auf Grund einer vorläufigen Stilllegung im erforderlichen Zeitraum nicht anfahrbereit wäre, nach Absatz 1a dazu auf, die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung weiter vorzuhalten oder wieder herzustellen, so kann der Betreiber

die für die Vorhaltung oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen (Betriebsbereitschaftsauslagen) neben den notwendigen Auslagen für konkrete Anpassungen der Einspeisung (Erzeugungsauslagen) als angemessene Vergütung geltend machen. Nimmt der Betreiber der Anlage den Betreiber des Übertragungsnetzes auf Zahlung der Betriebsbereitschaftsauslagen in Anspruch, so darf die Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Wird die Anlage nach Ablauf der Ausschlussfrist wieder eigenständig eingesetzt, so sind die Betriebsbereitschaftsauslagen zu erstatten.“

c) In Absatz 2a Satz 1 werden nach den Wörtern „des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten“ die Wörter „und Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 sind für Entscheidungen des Betreibers von Übertragungsnetzen im Rahmen von § 13a Absatz 2, 13c Absatz 1 und 16 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.“

10. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a bis 13c eingefügt:

#### „§ 13a

##### Stilllegung von Erzeugungsanlagen

(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt sind verpflichtet, vorläufige und endgültige Stilllegungen ihrer Anlage oder von Teilkapazitäten ihrer Anlage dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes und der Bundesnetzagentur möglichst frühzeitig, mindestens aber zwölf Monate vorher anzuzeigen. Vorläufige und endgültige Stilllegungen ohne vorherige Anzeige und vor Ablauf der Frist nach Satz 1 sind verboten, wenn ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. Mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen sind vorläufige Stilllegungen Maßnahmen, die

bewirken, dass die Anlage nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann, um eine geforderte Anpassung ihrer Einspeisung nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b umzusetzen. Endgültige Stilllegungen sind Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b angefordert werden kann, da die Anlage nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden kann. Der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes prüft nach Eingang der Anzeige einer endgültigen Stilllegung unverzüglich, ob die Anlage systemrelevant im Sinne von Absatz 2 Satz 8 und 9 ist.

(2) Endgültige Stilllegungen von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt sind auch nach Ablauf der in der Anzeige genannten Frist nach Absatz 1 Satz 1 verboten, solange und soweit

1. der systemverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes die Anlage als systemrelevant ausweist,
2. die Ausweisung durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden ist und
3. und ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag ist zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 8 und 9 ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Hat die Bundesnetzagentur über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn

1. der Antragsteller hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder
2. die Bundesnetzagentur kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und sie hat dies den Betroffenen vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion gelten entsprechend. Eine Anlage ist systemrelevant, wenn ihre dauerhafte Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monate erfolgen. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat dem Betreiber der Anlage die Ausweisung mit der Begründung unverzüglich nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur mitzuteilen.

(3) Der Betreiber einer Anlage, deren endgültige Stilllegung nach Absatz 2 verboten ist, muss die Anlage zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13 Absatz 1a und 1b ermöglicht, soweit dies nicht technisch und rechtlich ausgeschlossen ist. Er hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf eine angemessene Vergütung in Form der notwendigen Auslagen für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen nach Satz 1 (Erhaltungsauslagen). § 13 Absatz 1b Satz 2 und 3 ist auf die Erhaltungsauslagen entsprechend anzuwenden.

(4) § 32 und § 33 sind auf Verstöße eines Anlagenbetreibers gegen seine Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3, § 13 Absatz 1b Satz 2 und 3 sowie gegen seine Pflichten auf Grund von Verordnungen nach § 13b Absatz 1 und Festlegungen nach § 13b Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber setzen Anlagen im Sinne von § 13 Absatz 1a Satz 2, 1. Alternative, Absatz 1b sowie § 13a Absatz 1 und 2 auch zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis ein, sobald eine dies regelnde Verordnung nach § 13 b Absatz 1 in Kraft tritt.

## § 13b

### Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,

1. Bestimmungen zu treffen
  - a. zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a
  - b. zur Konkretisierung der Kriterien einer systemrelevanten Anlage gemäß § 13a Absatz 2,
  - c. zur den Kriterien vorläufiger und endgültiger Stilllegungen,
  - d. zu den Verpflichtungen der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie im Sinne von § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a,
  - e. zu den Kriterien einer angemessenen Vergütung nach § 13 Absatz 1a und 1b und § 13a Absatz 3 sowie
  - f. zum Einsatz von Anlagen in der Ausschlussfrist nach § 13 Absatz 1b Satz 2 und § 13a Absatz 3 Satz 3;
2. Regelungen vorzusehen für einen strukturierten Prozess zur Beschaffung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen, aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Die Verordnung kann auch Regelungen zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz der Netzreserve am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis vorsehen. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Satz 1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht allein durch die Beschaffung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen oder aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen gesichert werden kann oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist. Die Regelungen nach Satz 1 können im Hinblick auf die Beschaffung neuer Anlagen auch

regionale Kernanteile vorsehen. Die Regelungen nach Nummer 2 sind bis zum 31. Dezember 2019 zu befristen.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können der Bundesnetzagentur Kompetenzen übertragen werden im Zusammenhang mit der Festlegung des erforderlichen Bedarfs an Netzreserve sowie zu möglichen Präqualifikationsbedingungen für den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Beschaffungsprozess.

(3) Solange und soweit der Verordnungsgeber nach Absatz 1 keine abweichenden Regelungen getroffen hat, wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Punkten zu treffen. Die Regulierungsbehörde wird darüber hinaus ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen

1. zu erforderlichen technischen und zeitlichen Anforderungen, die gegenüber den nach § 13 Absatz 1a und 1b sowie § 13a Absatz 1 und 3 betroffenen Betreibern von Erzeugungsanlagen aufzustellen sind,
2. zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen,
3. zur Form der Ausweisung nach § 13a Absatz 2 sowie zur nachträglichen Anpassung an neuere Erkenntnisse und
4. zur Begründung und Nachweisführung.

#### § 13c

Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke,  
Festlegungskompetenz

(1) Betreiber von Übertragungsnetzen können eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung ist auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden; sie kann jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monate erfolgen. Die Ausweisung

bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat den Antrag auf Genehmigung unverzüglich nach der Ausweisung bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Er hat dem Anlagenbetreiber unverzüglich eine Kopie von Antrag und Begründung zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur hat den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Hat die Bundesnetzagentur über einen Antrag auf Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt, es sei denn

1. der Antragsteller hat einer Verlängerung der Frist zugestimmt oder
2. die Bundesnetzagentur kann wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft keine Entscheidung treffen und hat dies den Betroffenen vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion gelten entsprechend. Der Betreiber des Übertragungsnetzes hat die Ausweisung eines systemrelevanten Gaskraftwerks nach Genehmigung durch die Bundesnetzagentur unverzüglich dem Betreiber der Anlage, den betroffenen Betreibern von Gasversorgungsnetzen sowie dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage angeschlossen ist, unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben eine Liste mit den systemrelevanten Kraftwerken aufzustellen, diese Liste, falls erforderlich, zu aktualisieren und der Bundesnetzagentur unverzüglich vorzulegen, diese Verpflichtung besteht erstmals zum 31. März 2013.

(2) Soweit die Ausweisung einer Anlage genehmigt worden ist, sind Betreiber der Erzeugungsanlagen verpflichtet, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich oder zumutbar ist, sind Betreiber des Gasversorgungsnetzes verpflichtet, dem Betreiber der Erzeugungsanlage, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, feste Kapazitäten im Gasversorgungsnetz in dem

erforderlichen Umfang anzubieten. Der Betreiber der Erzeugungsanlage ist verpflichtet, diese festen Kapazitäten zu kontrahieren. Er hat gegenüber dem Betreiber des Übertragungsnetzes einen Anspruch auf Erstattung etwaiger Mehrkosten des Brennstoffwechsels oder für die Kontrahierung der festen Kapazitäten. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist oder feste Kapazitäten nicht oder nicht in ausreichender Menge angeboten werden können, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen:

1. zur Konkretisierung der Verpflichteten,
2. zu den Kriterien eines systemrelevanten Gaskraftwerks,
3. zur Form der Ausweisung, zur nachträglichen Anpassung an neuere Erkenntnisse,
4. zur Begründung und Nachweisführung,
5. zur Angebots- und Kontrahierungspflicht fester Kapazitäten sowie
6. zur angemessenen Erstattung von Mehrkosten, die auch nach pauschalierten Maßgaben erfolgen kann.“

11. Dem § 15 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Betreibern von Fernleitungsnetzen unverzüglich die Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Fernleitungsnetze sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden können. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben sicherzustellen, ihnen nach Satz 2 zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken zu nutzen, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind Betreiber von Speicheranlagen verpflichtet, auf Anforderung durch die

Betreiber von Fernleitungsnetzen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Speicheranlage eingebunden ist, gegen angemessene Vergütung in Form der notwendigen Auslagen den Gasfluss an bestimmten Einspeise- oder Ausspeisepunkten anzupassen. Die Regulierungsbehörde kann nach § 29 Absatz 1 Festlegungen treffen

1. zur Konkretisierung des Adressatenkreises nach Satz 1,
2. zu Methodik und Datenformat der Anforderung durch Betreiber von Fernleitungsnetzen nach Satz 1,
3. zu Kriterien für den diskriminierungsfreien Einsatz von in Betracht kommenden Speichern, sowie
4. zu Kriterien für die Bestimmung der angemessenen Vergütung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern von Übertragungsnetzen nach § 15 Absatz 2 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen. Der Gasbezug einer Anlage, die als systemrelevantes Gaskraftwerk nach § 13c Absatz 1 und 2 ausgewiesen ist, darf durch eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des Fernleitungsnetzes anweist. Der Gasbezug einer solchen Anlage darf durch eine Maßnahme nach Absatz 2 nur nachrangig eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des Fernleitungsnetzes anweist. Eine Anweisung nach Satz 3 ist zulässig, wenn der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes alle verfügbaren Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 ausgeschöpft hat und weitere Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 nach Abwägung mit den Folgen weiterer Maßnahmen nach Absatz 2 nicht angemessenen erscheinen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 2a“ eingefügt.’

5. Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden die Nummern 13 bis 15.

6. Nach der neuen Nummer 15 werden folgende Nummern 16 bis 19 eingefügt:

,16. Dem § 21c wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

Unbeschadet der Einbauverpflichtungen aus Absatz 1 kann in einer Rechtsverordnung nach § 21 i Absatz 1 Nummer 8 vorgesehen werden, dass sobald dies technisch möglich ist und in Fällen, in denen dies wirtschaftlich vertretbar ist, zumindest Messeinrichtungen einzubauen sind, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln und sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, eingebunden werden können; § 21g findet dann auf Messeinrichtungen nach Satz 1 und ihre Einbindung in ein Messsystem entsprechende Anwendung. Die Einbindung nach Satz 1 muss dabei den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 3, 4 und 12 sowie durch eine Rechtsverordnung im Sinne von § 21i Absatz 1 Nummer 3, 4 und 12 festgelegt werden können.

17. In § 21e wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

(5) Messsysteme, die den Anforderungen aus Absatz 2 und Absatz 4 nicht genügen, können noch bis zum 31. Dezember 2014 eingebaut werden und dürfen maximal 8 Jahre weiter genutzt werden mit der Folge, dass für diesen Zeitraum eine etwaige Verpflichtung aus § 21c Absatz 1 zum Einbau eines Messsystem ruht, wenn

1. ihre Weiterbenutzung nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist, und
2. eine schriftliche Einwilligung des Anschlussnutzers gegenüber dem Messstellenbetreiber zu Einbau und Nutzung eines Messsystems, das den Anforderungen aus Absatz 2 und Absatz 4 nicht genügt, vorliegt, und
3. dem Anschlussnutzer ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird, welches ihm ermöglicht, unverzüglich die Nutzung des Messsystems zu beenden.

Näheres kann durch Rechtsverordnung nach § 21i Absatz 1 Nummer 11 bestimmt werden.

18. § 21f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 vor dem Wort Messeinrichtungen das Wort „Neue“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

,19. § 21i wird wie folgt geändert:

- a) In § 21i Absatz 1 Nummer 3 wird „§ 21c Absatz 5,“ vor den Worten „§ 21d, § 21e und § 21f“ eingefügt.
- b) In § 21i Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Worten „und Messeinrichtungen im Sinne von“ die Worte „§ 21c Absatz 5 sowie im Sinne von“ eingefügt und es werden vor dem letzten Wort „vorzusehen“ die Worte „und Messeinrichtungen im Sinne von § 21c Absatz 5“ eingefügt.
- c) In § 21i Absatz 1 Nummer 12 werden nach den Worten „von Messsystemen und ihrer Teile“ die Worte „sowie Anforderungen für die sichere Einbindung nach § 21c Absatz 5 Satz 1“ eingefügt und es wird vor den Worten „die verfahrensmäßige Durchführung“ das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.’

7. Die bisherige Nummer 12 bis 19 werden die Nummern 20 bis 27

8. Die neue Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- ,27. In § 59 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 12a bis 12f“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach der Angabe „15a“ die Wörter „und § 17b und § 17c“ eingefügt, werden die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 6“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1a Satz 5,“ ersetzt und werden die Wörter „Genehmigungen nach § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3“ angefügt.’

9. Nach der neuen Nummer 27 wird folgende Nummer 28 eingefügt:

- ,28. Nach § 63 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht spätestens zum 31. Juli 2014 einen Bericht über die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Maßnahmen nach §§ 13 Absatz 1a und 1b, 13a bis 13c, 16

Absatz 1a und 2a.“

10. Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 29 bis 31.

11. Nach der neuen Nummer 31 wird folgende Nummer 32 eingefügt:

„32. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 3d werden die folgenden Nummern 3e und 3f eingefügt:

„3e. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3f. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Anlage stilllegt,“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“ eingefügt.’

12. Die bisherigen Nummern 23 und 24 werden die Nummern 33 und 34.

13. Nach der neuen Nummer 34 wird folgende Nummer 35 eingefügt:

„35. § 118b wird aufgehoben.’

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Inhalt

Im Hinblick auf Kraftwerksstilllegungen, welche die Versorgungssicherheit gefährden könnten, wird durch das Gesetz ein System geschaffen, durch das Übertragungsnetzbetreibern und Bundesnetzagentur frühzeitig und verbindlich über geplante Stilllegungen von Kraftwerken informiert, die endgültige Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke verhindert und die Möglichkeit der Einspeisung auch dieser Kraftwerke im Fall der Gefährdung der Netzstabilität sichergestellt wird. Der Einsatz dieser Kraftwerke erfolgt dann grundsätzlich außerhalb des eigentlichen Marktgeschehens zur Sicherung der Systemstabilität („Netzreserve“). Im Falle einer untersagten endgültigen Stilllegung hat der betroffene Betreiber einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form der notwendigen Auslagen. Um Fehlanreize im Hinblick auf die Nutzung alter Anlagen als Reservekraftwerke zu vermeiden, ist die Inanspruchnahme von Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft oder die Vorhaltung der Anlage mit Einschränkungen im Hinblick auf eine eventuelle spätere Rückkehr der Anlage an den Markt verbunden. Zur Konkretisierung der Kriterien einer angemessenen Vergütung in Form der notwendigen Auslagen sowie des Verfahrens und der Kriterien für die Bestimmung der Anlagen wird eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung der Bundesregierung geschaffen. Eine Konkretisierung der weiteren Vorgaben erfolgt durch Festlegung der Bundesnetzagentur.

Die Betreiber von Stromübertragungsnetzen sowie die Betreiber von Gasfernleitungen werden grundsätzlich verpflichtet, bei der Regelung ihres Netzbetriebs im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit auch der Sicherheit des jeweils anderen Versorgungssystems Rechnung zutragen. Sie werden berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Informationen auszutauschen.

Im Hinblick auf die Gasversorgung werden die Betreiber systemrelevanter Gaskraftwerke verpflichtet, feste, nicht unterbrechbare Gaskapazitätsverträge abzuschließen, soweit dies rechtlich, wirtschaftlich und technisch möglich ist und keine zumutbaren Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel gegeben sind. Im Falle der

Gefährdung der Versorgungssicherheit wird hierdurch eine Abregelung im Rahmen von marktbezogenen Maßnahmen verhindert. Betreiber von Gaskraftwerken, die auf Grund der Regelung zu einem Wechsel zu einem festen Bezugsvertrag verpflichtet werden, erhalten die erforderlichen Mehrkosten erstattet. Die Übertragungsnetzbetreiber werden in diesem Zusammenhang verpflichtet, eine Liste mit Gaskraftwerken aufzustellen, die für die Stromversorgung systemrelevant sind. Die Liste muss erstmals zum 31. März 2013 aufgestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Für den Fall, dass aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht alle systemrelevanten Gaskraftwerke mit festen Gaskapazitätsverträgen ausgestattet werden können sowie für extreme Versorgungsengpässe werden die bestehenden Vorschriften zur Regelung des Betriebs von Gasnetzen um Sonderregeln zur Absicherung des Betriebs systemrelevanter Gaskraftwerke ergänzt. Schließlich werden Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, im Netzentwicklungsplan die Versorgung systemrelevanter Gaskraftwerke besonders zu berücksichtigen.

Hintergrund der Regelungen sind die Erfahrungen aus dem Umgang mit der angespannten Versorgungslage im Winter 2011/12 (vgl. Analyse der Bundesnetzagentur im „Bericht zum Zustand der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12“ vom 3. Mai 2012).

## II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Da die geplanten Normen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit in länderübergreifenden Strom- und Gasnetzen dient, ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

## III. Gesetzesfolgen

### 1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden Betreiber von Kraftwerken zur frühzeitigen Anzeige von Stilllegungsplänen verpflichtet. Der sich hieraus ergebende Erfüllungsaufwand wird auf jährlich 5.500 Euro geschätzt. Der Schätzung wurde für einen Zeitraum von 10 Jahren eine jährliche Fallzahl von 10 Anzeigen und ein Zeitaufwand pro Anzeige von 10

Stunden mit einem Stundensatz von 54,80 Euro zugrunde gelegt.

Darüber hinaus entsteht Übertragungsnetzbetreibern Aufwand durch die Prüfung der Systemrelevanz von Kraftwerken. Hierzu müssen zuvor umfassende Netzberechnungen teilweise auch von externen Unternehmen oder Universitäten durchgeführt werden, die regelmäßig durchgeführt und bei Bedarf aktualisiert werden müssen. Die Kosten für die Erstellung der Berechnungen werden auf jährlich 500.000 Euro geschätzt. Die Kosten, die Übertragungsnetzbetreibern für die Auswertung und Umsetzung der Berechnungen entstehen, werden auf rund 330.000 Euro geschätzt. Der Schätzung wurde ein jährlicher Arbeitsaufwand von 6.000 Stunden bei Arbeitskosten von 54,80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Durch das Gesetz werden die Betreiber von Stromübertragungsnetzen und Gasfernleitungsnetzen zu einer engeren Kooperation verpflichtet. Insbesondere muss der Übertragungsnetzbetreiber bei gleichzeitigen Versorgungsengpässen im Strom- und Gasnetz im Rahmen einer systemübergreifenden Folgenabschätzung entscheiden, inwieweit der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Notfallmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 nur nachrangig eingeschränkt werden darf. Zur Vorbereitung auf derartige Szenarien wird ein Arbeitsaufwand von 6.000 Stunden mit Arbeitskosten von 54,80 Euro pro Stunde angenommen. Damit ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 330.000 Euro.

Die Kosten werden durch die Bundesnetzagentur geprüft und können auf die Letztverbraucher übergewälzt werden.

Durch die Neuregelung in § 21c Absatz 5 entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser kann erst durch konkretisierende Rechtsverordnungen entstehen, wenn der Verordnungsgeber sich dort für Einbauverpflichtungen von zukunftsfesten Zählern ausspricht und dort Vorgaben für die Geeignetheit einer Einbaulösung erfolgen, so dass die gesetzliche Einbauverpflichtung umgesetzt werden kann.

Durch die Neuregelung in § 21e kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand nur in den Fällen entstehen, in denen der Verbraucher aktiv auf ein Angebot des Messstellenbetreibers reagiert bzw. den Einbau eines Messsystems wünscht. Der Aufwand ist in diesen Fällen

Bestandteil des Marktangebots und damit einkalkuliert. Die Regelung stellt insgesamt eine Erleichterung zum bisherigen Rechtsrahmen dar und schafft stärker neue Freiräume als dass sie einschränkt.

Durch die Neuregelung in § 21f entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand; auch diese Regelung stellt eine Erleichterung im Vergleich zum Status quo dar.

## 2. Erfüllungsaufwand für die öffentlichen Haushalte

Die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen führen zu keinem weiteren Personalbedarf.

## 3. Sonstige Kosten

### a. Bereithaltung und Einsatz von Kraftwerken (§§ 13 Absatz 1a, 13a)

Im Hinblick auf die Kosten für Bereithaltung und Einsatz von vorläufig außer Betrieb befindlichen Kraftwerken (§§ 13 Absatz 1a, 13a) werden die Mehrkosten den Anlagenbetreibern angemessen vergütet und im Rahmen der Netzentgelte vom Verbraucher getragen. Der Umfang der Belastung hängt vom Umfang der betroffenen Erzeugungsanlagen, von den jeweils erforderlichen Betriebs- wie beispielsweise Brennstoffkosten sowie vom Umfang der Nutzung und damit dem Vorkommen entsprechender Knappheitssituationen ab.

Im vergleichbaren Fall der Erstattung der Kosten für die Bereitstellung der Kapazitäten für „Reservekraftwerke“ im Winter 2011/2012 lagen die Kosten für die Bereithaltung und den Einsatz von rund 2.000 MW bei ca. 22 Millionen EUR zuzüglich noch abzurechnender Betriebskosten. In den nächsten Jahren bis 2015 könnten in Süddeutschland nach dem Monitoring der Bundesnetzagentur weitere Erzeugungskapazitäten in einer Größenordnung zwischen 1.000 und 3.900 MW außer Betrieb genommen werden, die gegebenenfalls zusätzlich zur Absicherung vertraglich gebunden oder entsprechend §§ 13 Absatz 1a, 13a genutzt werden müssten. Eine genaue Prognose der zusätzlichen Kosten ist auf Grund der spezifischen Kostenstruktur jeder einzelner Anlage nicht möglich. Kosten von insgesamt 50 Millionen Euro pro Jahr für eine entsprechende Reserve würden zu einem Anstieg der Netzentgelte für nicht begünstigte Letztverbraucher in Höhe von ca. 0,015 Cent pro Kilowattstunde führen. Für einen 4-Personen-Haushalt mit einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Jahr würden sich dadurch

Mehrkosten in Höhe von 0,53 Euro pro Jahr ergeben. 80 Millionen Euro Kosten pro Jahr würden entsprechend zu einem Anstieg der Stromnetzentgelte in Höhe von 0,024 Cent pro Kilowattstunde und Mehrkosten in Höhe von 0,84 Euro pro Jahr für einen 4-Personen-Haushalt führen.

b. Kosten aus der Änderung von Gaskapazitätsverträgen, etc. (§ 13c Absatz 2)

Im Hinblick auf die durch die Gesetzesänderung zusätzlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss nicht unterbrechbarer Gaskapazitätsverträge bzw. der Schaffung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel für systemrelevante Kraftwerke (§ 13c Absatz 2) können die Kosten ebenfalls nur geschätzt werden. Die Höhe hängt vom Umfang der als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerksleistung sowie den tatsächlichen Möglichkeiten und dem Umfang der Absicherung dieser Anlagen ab.

Bei einer angenommenen elektrischen Gesamtleistung des Anteils systemrelevanter Gaskraftwerke von ca. 8.500 MW müssten ca. 25.000 MWh/h an Leistung im Erdgas-Fernleitungsnetz zur Verfügung stehen<sup>1</sup>. Es wird davon ausgegangen dass, hiervon ca. 10.400 MWh/h lediglich unterbrechbar gebucht sind. Eine Umstellung auf feste Buchungen im Rahmen der bestehenden Infrastruktur erscheint für ca. 4.000 MWh/h möglich. Weiterhin kann ein Leistungsumfang von 1.200 MWh/h aufgrund von Brennstoffbivalenz mit anderen Brennstoffen versorgt werden. Demnach würden für einen Leistungsumfang von 5.200 MWh/h derzeit keine feste Kapazität im Gasnetz und keine Möglichkeit der Umstellung auf einen anderen Brennstoff zur Verfügung stehen. Diese müssten ggfs. über infrastrukturelle Maßnahmen (Netzausbau, Anbindung an bestehende Speicher) sichergestellt werden deren Kosten langfristig anfallen.

Für die unmittelbar mögliche Umstellung auf feste Buchungen von 4.000 MWh/h würden dabei Mehrkosten in Höhe von ca. 4 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Dabei wird von Mehrkosten in Höhe von 1 Millionen Euro pro Jahr pro 1.000 MWh/h und einer durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen festen und unterbrechbaren Kapazitäten in Höhe von 40% ausgegangen.

Ca. 1.200 MWh/h der nicht fest erhältlichen Kapazitäten können durch die Nutzung der Möglichkeit des Wechsels zu alternativen Befeuerungsstoffen (Mineralöl, Heizöl)

---

<sup>1</sup> Schematische Berechnung auf Basis eines durchschnittlichen Wirkungsgrades potentiell betroffener systemrelevanter Gaskraftwerke von ca. 34 %.

ausgeglichen werden. Die Kosten eines Brennstoffwechsels können derzeit nicht abgeschätzt werden, da noch keine konkreten Informationen über die technischen Möglichkeiten der betroffenen Kraftwerke vorliegen. Es werden jährliche Kosten in Höhe eines einstelligen Millionenbetrags geschätzt.

Ein Leistungsumfang von 5.200 MWh/h, für den derzeit keine feste Kapazität im Gasnetz und keine Bivalenz zur Verfügung steht, müsste – soweit die längerfristige Systemrelevanz der betreffenden Anlagen absehbar ist – über infrastrukturelle Maßnahmen (Netzausbau für feste, frei zuordenbare Kapazitäten, Anbindung an bestehende Speicher zur Nutzung des Vertriebsproduktes einer festen Kapazität mit Zuordnungsaufgabe) sichergestellt werden. Die Kosten würden langfristig anfallen und können hier nur geschätzt werden, da noch keine konkreten Informationen über die Möglichkeiten der Anbindung der betroffenen Kraftwerke vorliegen.

Zur Absicherung dieser Leistung ist gegebenenfalls auch die Nutzung fester Kapazität mit Zuordnungsaufgabe denkbar, die in Engpasssituationen den Gasbezug von einem bestimmten Punkt (z.B. einem Speicher) als Absicherung für den Unterbrechungsfall erlaubt. Hierfür würden entsprechend Speicherbuchungskosten anfallen. Für die Buchung fester Kapazitäten mit und ohne Zuordnungsbeschränkung, sowie die die Absicherung von Produkten mit Zuordnungsaufgabe im Umfang von 5.200 MWh/h würden rechnerisch Kosten in Höhe von ca. 42-49 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Zusätzlich würden Kosten für die erforderlichen Netzanbindungen anfallen.

Die potentiellen Gasnetzausbaukosten zur Bereitstellung der erforderlichen festen Kapazitäten einerseits mit, andererseits ohne Zuordnungsaufgaben werden auf 400 bis 700 Millionen Euro geschätzt. Dies entspräche durchschnittlich zu berücksichtigenden Abschreibungen und Kapitalkosten von 40-70 Millionen Euro pro Jahr.

Insgesamt belaufen sich die Gesamtkosten (Kosten des Wechsels zu festen Kapazitäten, Kosten des Brennstoffwechsels, Speicherbuchungskosten, Ausbau des Gasfernleitungsnetzes) auf einen geschätzten Wert zwischen 91 und 128 Millionen Euro pro Jahr.

Die davon auf die Stromverbraucher umlegbaren Mehrkosten betragen damit ca. 0,015-0,017 ct/kWh (Buchung von festen Kapazitäten durch Kraftwerke nebst

Speicherabsicherung, Brennstoffwechsel). Für einen durchschnittlichen Endverbraucher (4 Personen, 3.500 kWh/a) würde dies Mehrkosten von 0,53 bis 0,61 Euro pro Jahr bedeuten.

Die Mehrkosten des Ausbaus der Gasfernleitungsnetze werden auf die Gasnetzentgelte umgelegt, welche wiederum auf die Gaskunden umgelegt werden. Bei einem deutschen inländischen Verbrauch von 800 Milliarden kWh pro Jahr bedeuten 40-70 Millionen Euro im Jahr 0,005 bis 0,00875 ct/kWh. Bei einem Vierpersonenhaushalt (12.000 kWh/a) würden die zusätzlichen Kosten 0,60 Euro pro Jahr betragen.

#### c. Einspeisung aus Speichieranlagen (§ 16 Absatz 1a)

Im Hinblick auf die durch die Gesetzesänderung zusätzlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Einspeisung aus Speichieranlagen auf Anweisung des Gasfernleitungsnetzbetreibers (§ 16 Absatz 1a) können die Kosten derzeit ebenfalls nur geschätzt werden. Der Umfang der Belastung hängt von der Zahl und der Leistung der betroffenen Anlagen sowie vom Umfang der Nutzung und damit dem Vorkommen entsprechender Knappheitssituationen ab. In diesen Fällen wird lediglich der Mehraufwand des Speicherbetreibers vergütet, die entnommenen bzw. eingespeicherten Gasmengen werden zeitversetzt durch die Fernleitungsnetzbetreiber ausgeglichen. Es werden jährliche Kosten in Höhe eines einstelligen Millionenbetrags geschätzt. Wenn man von 9 Millionen Euro Jahr ausgeht, würde das zu einer Mehrbelastung von 0,04 ct/kWh führen, was für einen Endverbraucher (3.500 kWh/a) 0,10 Euro pro Jahr Mehrkosten bedeuten würde.

#### d. Einbau zukunftsfester Zähler (§ 21c Absatz 5)

Der Einbau zukunftsfester Zähler nach § 21c Absatz 5 erfolgt nur dann, wenn dies in einer Rechtsverordnung vorgesehen wird und dann auch nur, wenn er wirtschaftlich vertretbar ist. Was wirtschaftlich vertretbar ist, ist gesetzlich in § 21c Absatz 2 Satz 2 definiert. Damit ist sichergestellt, dass entweder dem Verbraucher gar keine Mehrkosten entstehen oder etwaige Mehrkosten über einen Nutzensgewinn amortisiert werden, was zuvor eine Kosten-Nutzen-Analyse, wie sie gesetzlich in § 21c vorgesehen ist, ausgewiesen hat. Entsprechende Zähler sind zwar aufgrund ihrer umfassenderen Funktionalität möglicherweise etwas teurer als herkömmliche Zähler. Die Kosten der erforderlichen Schnittstelle für die Integrierbarkeit in ein Messsystem machen jedoch nur einen Bruchteil der Kosten einer Messeinrichtung aus. Da Messeinrichtungen im

Eigentum des Messstellenbetreibers stehen und eine Refinanzierung solcher Investitionen in die Messeinrichtung über Messentgelte über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgt, sind Einbauten bei gleichbleibenden oder nur gering erhöhten Messentgelten möglich.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung  
Keine.

V. Befristung

Das Gesetz ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Verordnungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 sind bis Ende 2019 zu befristen. Die Regelungen nach §§ 13 Absatz 1a und 1b, 13 a bis c sowie § 16 Absatz 1a und 2a sind bis Mitte 2014 zu evaluieren.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

### **Zu Nummer 1**

Durch die Änderung werden die neuen §§ 13a bis 13c in die Änderung der Inhaltsübersicht aufgenommen.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zur Änderung von Nummer 4 (§ 11 Absatz 2)**

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zum vollständigen Haftungsausschluss für Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Risiken des Netzbetriebs auch auf die neu geschaffenen Pflichten der Netzbetreiber nach §§ 13a Absatz 2 und 13c Absatz 1 sowie § 16 Absatz 2a erstreckt.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zur Änderung in Nummer 5 (§ 12 Absatz 4 Satz 1 und neuer Satz 2):**

Durch die Änderungen werden die Betreiber von Gasversorgungsnetzen in den Kreis derjenigen aufgenommen, die verpflichtet sind, den Übertragungsnetzbetreibern auf

Verlangen alle für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Informationen bereitzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass der betreffende Stromnetzbetreiber auch alle erforderlichen Informationen über die Versorgungslage im Gasnetz erhält. Auf diese Weise kann er sich insbesondere frühzeitig auf eine Gefährdung der Brennstoffversorgung systemrelevanter Gaskraftwerke einstellen. Zudem wird klargestellt, dass hierunter auch etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen. Hierbei wird durch den eingefügten neuen Satz 2 sichergestellt, dass die Netzbetreiber mit diesen sensiblen Daten sorgsam umgehen und Datenschutz Gesichtspunkten Rechnung tragen.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zur eingefügten Nummer 9 (§ 13)**

Die Änderungen in Buchstabe a betreffen die Möglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers, im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit insbesondere die Einspeisung von Kraftwerken zu regeln. Durch die Änderung wird die Leistungsgrenze zur Bestimmung der betroffenen Kraftwerke von 50 auf 10 Megawatt gesenkt und das Mindestanforderungsniveau der Anbindung an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt gestrichen. Die Erfahrungen im Umgang mit Versorgungsengpässen im Winter 2011/12 haben gezeigt, dass auch diese Kraftwerke mit geringerer Leistung entscheidenden Einfluss auf den Erhalt der Systemstabilität haben können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Absenkung des Schwellenwertes und damit eine Ausweitung des Kreises der potentiell Verpflichteten zielführend.

Schließlich wird in Buchstabe a auch der Anspruch des betroffenen Kraftwerksbetreibers auf eine angemessene Vergütung präzisiert. Diese soll in Form der notwendigen Auslagen erfolgen. Der Kraftwerksbetreiber, dessen Anlage ohne den Eingriff des Netzbetreibers vorläufig oder endgültig stillgelegt und nicht am Markt gelaufen wäre, soll so gestellt werden, als hätte es die Kontrahierung nicht gegeben. Die notwendigen Auslagen werden daher ohne Berücksichtigung von Opportunitätsbetrachtungen in tatsächlicher Höhe erstattet.

Die Einfügung des neuen Absatz 1b durch Buchstabe b regelt einen Anspruch des Betreibers auf Ersatz der Auslagen, die er für die Vorhaltung oder die Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Anlage hat, wenn der Übertragungsnetzbetreiber ihn zu

entsprechenden Vorbereitungen aufgefordert hat (Anspruch auf Betriebsbereitschaftsauslagen). Die Regelung ergänzt den Anspruch auf angemessenes Entgelt nach § 13 Absatz 1a (Erzeugungsauslagen), der sich auf die Kosten im Hinblick auf die konkret angewiesene Einspeisung oder Anpassung bezieht.

Die Inanspruchnahme von Betriebsbereitschaftsauslagen sind mit der Einschränkung verbunden, dass die betreffende Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden darf. Wenn die Anlage nach Ablauf der fünf Jahre wieder am Markt eingesetzt werden soll, sind die Betriebsbereitschaftsauslagen zu erstatten. Hierdurch sollen Fehlanreize im Hinblick auf die Austritte alter Anlagen aus dem Markt und einen vorübergehenden Einsatz als Reservekraftwerk ausgeschlossen werden. Betreiber, welche sich die Option einer späteren Rückkehr an den Markt offen halten wollen, können sich gegen die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaftsauslagen entscheiden. Die Erstattung der Auslagen für die Erzeugung, die konkret zur Sicherung der Versorgungssicherheit in Anspruch genommen wurde (Erzeugungsauslagen) bleibt hiervon unberührt.

Für die Refinanzierung der den Übertragungsnetzbetreibern auf dieser Grundlage entstehenden Kosten werden die Positionen im Wege einer Freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in die Erlösobergrenze der einzelnen Übertragungsnetzbetreiber implementiert.

Durch die Änderung in Buchstabe c wird der Betreiber von Stromübertragungsnetzen verpflichtet, bei der Regelung des Stromnetzes durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 (netz- oder marktbezogene Maßnahmen) oder 2 (Notfallmaßnahmen) auch die Sicherheit des Gasversorgungssystems angemessen zu berücksichtigen. Hierdurch wird eine übergreifende und auch die Interessen von Gaskunden umfassende Güterabwägung bei Engpässen im Versorgungssystem im Hinblick auf die dann zu wählenden Maßnahmen sichergestellt. Dabei sollen Grundlage dieser Güterabwägung die von den Fernleitungsbetreibern zur Verfügung gestellten Informationen sein.

Durch die Änderung in Buchstabe d wird der Haftungsausschluss für Vermögensschäden bei ordnungsgemäßen Notfallmaßnahmen auf die Entscheidungen der Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der neu geschaffenen §§ 13a

Absatz 2, 13c Absatz 1 und 16 Absatz 2a (systemübergreifende Maßnahmen) erstreckt.

## **Zur eingefügten Nummer 10**

### Zu § 13a Stilllegungen von Erzeugungsanlagen

Absatz 1 führt eine verbindliche Pflicht zur Anzeige von vorläufigen oder endgültigen Stilllegungen von Kraftwerken ab einer Leistung von 10 Megawatt mit einer Frist von zwölf Monaten ein. Revisionen sind von der Verpflichtung nicht umfasst.

Absatz 2 untersagt die endgültige Stilllegung von systemrelevanten Kraftwerken mit einer Nennleistung von mehr als 50 Megawatt auch nach Ablauf der Anzeigefristen von mindestens zwölf Monaten. Da eine Systemrelevanz von Anlagen unter 50 Megawatt nicht wahrscheinlich ist, wird zwischen den von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 und vom Anwendungsbereich des § 13 Absatz 1a erfassten Anlagen (ab 10 Megawatt) und den von der Untersagung der endgültigen Stilllegung erfassten Anlagen (ab 50 Megawatt) differenziert. Folge des Verbots ist die Pflicht zum Erhalt der Anlage in einem Zustand, in dem sie der Verfügung des Übertragungsnetzbetreibers nach § 13 Absatz 1a erhalten bleibt. Entscheidendes Kriterium für die Systemrelevanz eines Kraftwerkes ist seine Bedeutung für den Erhalt der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und das Fehlen von Alternativen zur Absicherung des endgültigen Wegfalls dieser Kapazitäten. Die Entscheidung des Übertragungsnetzbetreibers über die Systemrelevanz eines Kraftwerkes ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit auf den erforderlichen Umfang (gegebenenfalls auf Teile eines Kraftwerkes) und Zeitraum zu begrenzen. Weiter bedarf die Ausweisung der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Es wird eine Reihe von Informationspflichten des Übertragungsnetzbetreibers in Bezug auf den betroffenen Anlagenbetreiber aufgestellt, so dass dessen zeitnahe Information über den jeweiligen Verfahrensstand hinsichtlich der Ausweisung gewährleistet und die Möglichkeit des Rechtsschutzes gegeben ist.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber einer systemrelevanten Anlage, deren endgültige Stilllegung nach Absatz 2 verboten ist, das Kraftwerk in einem Zustand zu erhalten, der eine spätere Einspeisung ermöglicht. Er hat einen Anspruch auf Ersatz der hierfür erforderlichen Auslagen (Erhaltungsauslagen).

Absatz 4 erklärt die Regelungen zu Unterlassungsansprüchen, Schadensersatzpflichten sowie die Möglichkeit zur Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde nach den §§ 32 und 33 im Hinblick auf Verstöße gegen Pflichten des Anlagenbetreibers aus Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 und 3, § 13 Absatz 1b Satz 2 und 3 sowie gegen seine Pflichten auf Grund von Verordnungen nach § 13b Absatz 1 und Festlegungen nach § 13b Absatz 3 für entsprechend anwendbar. Betroffen ist die Verpflichtung zur verbindlichen Meldung der geplanten Stilllegung eines Kraftwerkes, die Pflicht zur Unterlassung einer vorzeitigen Stilllegung, die Pflicht zur ausschließlichen Nutzung einer Anlage im Rahmen von Systemsicherheitsmaßnahmen für fünf Jahre, die Pflicht zur Erstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen bei einer späteren Rückkehr an den Markt, die Pflicht zur Unterlassung der endgültigen Stilllegung eines systemrelevanten Kraftwerks für die Dauer der Ausweisung sowie die Pflicht zum Erhalt der Anlage in einem grundsätzlich einsatzbereiten Zustand.

Absatz 5 regelt die Möglichkeit, dass die Übertragungsnetzbetreiber Anlagen im Sinne der §§ 13 Absatz 1a Satz 2, 1. Alternative, Absatz 1b und § 13a Absatz 1 und 2 auch zur Absicherung des Strommarktes durch Einsatz am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis einsetzen können, sobald dies in einer Verordnung nach § 13 b Absatz 1 geregelt wird.

#### Zu § 13b Verordnungsermächtigung und Festlegungskompetenzen

§ 13b Absatz 1 regelt eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, konkretisierende Regelungen zu den wesentlichen Kriterien des Umgangs mit systemrelevante Kraftwerken im Sinne der §§ 13 Absatz 1a, 1b und 13a zu treffen (Definition der Systemrelevanz, Umfang der Verpflichtungen, Fragen der Kostenerstattung).

Weiterhin sollen Regelungen für einen strukturierten Beschaffungsprozess zur Kontrahierung einer Netzreserve aus vorläufig stillgelegten Anlagen, aus von vorläufiger oder endgültiger Stilllegung bedrohten Anlagen und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems getroffen werden können. Hierdurch soll ein größeres Maß an Transparenz und Rechtssicherheit im Hinblick auf

die gegenwärtige Praxis bei der vorbeugenden vertraglichen Absicherung von Reservekapazitäten durch Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur insbesondere für den Winter geschaffen werden. Die entsprechend vertraglich gebundenen Anlagen werden grundsätzlich außerhalb des Energiemarktes bei Gefährdung der Versorgungssicherheit zur Frequenzhaltung, Spannungshaltung sowie zur Vermeidung von Überlastungen eingesetzt. Inwieweit ein Einsatz der Netzreserve am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse mit dem höchsten zulässigen Gebotspreis erfolgen kann, soll im Rahmen der Verordnung entschieden werden. Neuanlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen erfasst, wenn das Angebot aus bestehenden Anlagen nicht ausreicht oder eine Ertüchtigung bestehender Anlagen im Vergleich zur Beschaffung einer neuen Anlage nicht wirtschaftlich ist. Eine entsprechende Verordnung muss spätestens zum 31. Dezember 2019 auslaufen.

Absatz 2 und 3 regeln die Kompetenzen der Bundesnetzagentur zur weiteren Konkretisierung von in § 13a genannten Rechtsbegriffen durch Festlegungen sowie die Möglichkeit der Übertragung solcher Zuständigkeiten im Rahmen einer Verordnung nach Absatz 1. Das Verhältnis von Verordnungsermächtigung und Festlegungskompetenzen ist dabei in Absatz 3 geregelt: Die Bundesnetzagentur kann grundsätzlich entsprechende Festlegungen treffen, solange und soweit von der Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 nicht abweichend Gebrauch gemacht wird.

#### Zu § 13c Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke

Die Norm schafft die Grundlage für die Ausweisung von Gaskraftwerken als systemrelevante Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber. An den Status des systemrelevanten Gaskraftwerkes knüpfen weitere Regelungen an, welche die Aufrechterhaltung der Erzeugung dieser Kraftwerke im Fall der Gefährdung der Gasversorgung sicherstellen.

Absatz 1 ermächtigt die Übertragungsnetzbetreiber zur Ausweisung von Anlagen mit einer Leistung ab 50 Megawatt als systemrelevante Gaskraftwerke. Kriterium für die Bestimmung der Systemrelevanz einer Anlage ist, ob eine Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlage zu einer nicht unerheblichen Gefahr für die Sicherheit des Stromversorgungssystems führen wird. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen eine Liste systemrelevanter Kraftwerke anlegen und regelmäßig aktualisieren. Auch hier müssen die Übertragungsnetzbetreiber Informationspflichten gegenüber den

betroffenen Anlagenbetreibern erfüllen um sicherzustellen, dass diese zeitnah über das Ausweisungsverfahren informiert sind.

Absatz 2 verpflichtet Betreiber systemrelevanter Erzeugungsanlagen, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Schaffung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Noch vor einer Verpflichtung zum Abschluss eines festen Bezugsvertrages soll im Rahmen der bestehenden beziehungsweise zumutbaren Möglichkeiten diese Alternative der Absicherung der Leistung genutzt werden. Betroffen sind beispielsweise Erzeugungsanlagen, bei denen ein Brennstoffwechsel technisch schon möglich ist oder mit geringem Aufwand herbeigeführt werden kann und etwa durch Nutzung bestehender Tanks für Krisenfälle nutzbar gemacht werden kann. Hierdurch werden die Auswirkungen auf den Gasmarkt, die durch eine Verpflichtung zu festen Verträgen entstehen können, von vornherein begrenzt.

Wenn ein Brennstoffwechsel nicht möglich oder zumutbar ist, verpflichtet Absatz 2 die Betreiber systemrelevanter Gaskraftwerke und Gasnetzbetreiber zum Abschluss von Verträgen über einen festen Bezug von Gas im erforderlichen Umfang, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Regelung greift nicht in bestehende Verträge ein und bewirkt auch nicht unmittelbar eine Umverteilung fester Kapazitäten. Sie verpflichtet dagegen den Betreiber des Gasversorgungsnetzes und den Betreiber eines systemrelevanten Gaskraftwerkes, im Rahmen der jeweils gegebenen technischen und rechtlichen Möglichkeiten, einen Vertrag über feste Kapazitäten abzuschließen. Die Art der festen Kapazität wird hier nicht vorgegeben. Dies können feste frei zuordenbare Kapazitäten oder Kapazitäten mit einer Zuordnungsaufgabe sein, falls dies dem Regelungszweck und Wettbewerbserwägungen gleichwertig gerecht wird. Hierdurch wird in der Folge eine Abregelung der betroffenen systemrelevanten Gaskraftwerke im Rahmen von marktbezogenen Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossenen Anlagenbetreiber, die auf Grund der Norm von einem unterbrechbaren zu einem festen Vertrag wechseln müssen, haben Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

Im Falle technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit des Abschlusses eines Vertrages über feste Gaskapazitäten oder der Schaffung der Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel ist der Betreiber eines systemrelevanten Gaskraftwerkes

verpflichtet, gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann. Die Art der festen Kapazitäten (frei zuordenbar oder zuordnungsbeschränkt) wird im Rahmen des Netzentwicklungsplan-Prozesses zu klären sein.

Absatz 3 regelt eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Konkretisierung verschiedener Rechtsbegriffe in § 13c.

### **Zur eingefügten Nummer 11 (§ 15 Absatz 2)**

Die Ergänzungen in § 15 Absatz 2 verpflichten die Betreiber von Stromübertragungsnetzen gegenüber den Betreibern von Gasfernleitungsnetzen zur Bereitstellung aller notwendigen Informationen einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse über den Betrieb des Stromnetzes. Die Verpflichtung umfasst alle Informationen, die für Betrieb, Wartung und Ausbau des Gasnetzes notwendig sind. Hier wird durch entsprechende Vorgaben an die Fernleitungsnetzbetreiber sichergestellt, dass diese wiederum mit diesen sensiblen Daten sorgsam umgehen und Datenschutzgesichtspunkten Rechnung tragen.

### **Zur eingefügten Nummer 12 (§ 16)**

Durch die Ergänzung unter Nummer 12 Buchstabe a (Ergänzung eines neuen § 16 Absatz 1a) wird dem Fernleitungsnetzbetreiber – analog zur Möglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers gemäß § 13 Absatz 1a im Strombereich – das Recht eingeräumt, im Falle der Gefährdung der Versorgungssicherheit im Rahmen von marktbezogenen Maßnahmen den Gasfluss aus Speicheranlagen anzupassen. Betreiber von Speicheranlagen haben dann einen Anspruch auf angemessene Vergütung in Form der notwendigen Auslagen. Die Regulierungsbehörde erhält eine Festlegungskompetenz zur Konkretisierung verschiedener Rechtsbegriffe.

Durch die Ergänzung unter Nummer 12 Buchstabe b (Ergänzung eines neuen § 16 Absatz 2a) wird die Möglichkeit der Abregelung systemrelevanter Gaskraftwerke im Sinne von § 13c bei Versorgungsengpässen eingeschränkt.

Zunächst sind bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 die Auswirkungen auf das

Elektrizitätsversorgungssystem angemessen zu berücksichtigen. Grundlage dieser Güterabwägung sind die von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellten Informationen. Bei marktbezogenen Maßnahmen darf demnach keinerlei Einschränkung der Gaskapazität erfolgen, wenn der Betreiber des betroffenen Stromübertragungsnetzes die Gasversorgung der Anlage gegenüber dem Betreiber des betroffenen Gasfernleitungsnetzes anweist. Diese Regelung betrifft Fälle, in denen ein systemrelevantes Gaskraftwerk beispielsweise aus technischen oder rechtlichen Gründen über keinen festen Gaskapazitätsvertrag verfügt und daher in einer Engpasssituation aufgrund des unterbrechbaren Vertrages nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 zwingend vom Netz genommen werden müsste. Grundsätzlich sollen systemrelevante Gaskraftwerke zukünftig nach dem neuen § 13c Absatz 2 mit festen Kapazitäten ausgestattet werden. Soweit dies vorerst nicht möglich ist, beispielsweise weil sämtliche feste Kapazitäten anderweitig vertraglich gebunden sind, verfügt ein als systemrelevant ausgewiesene Gaskraftwerk weiterhin nur über einen unterbrechbaren Vertrag. Nach der in § 16 niedergelegten Rangfolge der Sicherheitsmaßnahmen müsste der Gasfernleitungsnetzbetreiber nach Ausschöpfung der netzbezogenen Maßnahmen zur Engpassbeseitigung auf marktbezogene Maßnahmen zurückgreifen und Abnehmer mit unterbrechbaren Verträgen vom Netz nehmen. Der neue § 16 Absatz 2a Satz 2 soll nun verhindern, dass als systemrelevant eingestufte Gaskraftwerke bereits aufgrund solcher marktbezogenen Maßnahmen vom Netz genommen werden können. Rechte Dritter werden durch die Regelung unmittelbar nicht berührt. Sie stellt lediglich systemrelevante Gaskraftwerke mit unterbrechbaren Verträgen Abnehmern mit festen Kapazitäten gleich.

Bei Notfallmaßnahmen nach § 16 Absatz 2 darf dann nach der Neuregelung des Absatzes 2a eine Abregelung des Gasbezugs eines systemrelevanten Kraftwerkes nur nachrangig erfolgen, wenn der Betreiber des betroffenen Stromübertragungsnetzes die Gasversorgung der Anlage angewiesen hat. Er darf dies jedoch nur tun, nachdem er alle verfügbaren marktbezogenen Maßnahmen zur Regelung des Stromnetzes nach § 13 Absatz 1 ausgeschöpft hat. Zudem muss er Notfallmaßnahmen im Strombereich gemäß § 13 Absatz 2 soweit ausschöpfen, wie es eine Abwägung mit den Folgen einer Abregelung im Gasbereich nach § 16 Absatz 2 angemessen erscheinen lässt. Im Ergebnis muss der Betreiber des Stromübertragungsnetzes im Falle eines Versorgungsengpasses im Strom- und Gasbereich eine Güterabwägung der möglichen Schäden und weiteren Folgen von Notfallmaßnahmen in beiden Bereichen treffen.

Durch die Ergänzung unter Nummer 12 Buchstabe c (Ergänzung in § 16 Absatz 3) wird der Haftungsausschluss für Vermögensschäden zu Gunsten des Gasfernleitungsnetzbetreibers bei ordnungsgemäßer Durchführung der Notfallmaßnahmen nach Absatz 2 auch auf Maßnahmen im Rahmen des neuen Absatz 2a erstreckt.

#### **Zu Nummer 5**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zur eingefügten Nummer 16 (§ 21c Absatz 5)**

§ 21c Absatz 5 kann einen stufenweisen Übergang zu intelligenten Messsystemen im Strombereich erreichen. Eine Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Messeinrichtungen per se auch das Potenzial haben müssen, in ein Messsystem integriert zu werden. Ähnliches ist gesetzlicherseits als Vorgabe für Messeinrichtungen für Gas in § 21f enthalten. Für eine sichere Einbindung einer Messeinrichtung in ein Messsystem sind eine Vielzahl von technischen Realisierungen möglich; die Gewähr könnte bei einem digitalen Stromzähler beispielsweise eine besondere Schnittstelle übernehmen, über die sich in hinreichender Weise eine Anbindung an das so genannte Schutzprofil-geschützte Smart Meter Gateway und damit auch eine Einbindung in das intelligente Messsystem realisieren lässt.

Der Einbau zukunftsfester Zähler nach § 21c Abs. 5 erfolgt nur dann, wenn eine Rechtsverordnung dies vorgibt und selbst dann auch nur, wenn er wirtschaftlich vertretbar ist. Was wirtschaftlich vertretbar ist, ist bereits gesetzlich in § 21c Absatz 2 Satz 2 definiert. Damit ist sichergestellt, dass entweder dem Verbraucher gar keine Mehrkosten entstehen oder etwaige Mehrkosten in einem ausgewogenen Verhältnis zu einem Nutzensgewinn stehen. Hier greift die Möglichkeit zur Aufnahme auch dieser Aspekte von zukunftsfesten Messeinrichtungen in die gesamtwirtschaftliche Analyse von Kosten und Nutzen eines flächendeckenden Einsatzes von Messsystemen.

Solange und soweit der Einbau eines Messsystems technisch noch nicht möglich ist, könnten Messeinrichtungen im Sinne von § 21c Absatz 5 die erste Stufe für ein Messsystem darstellen. In allen anderen Fällen bieten sie ebenfalls die Gewähr für eine Ausbaufähigkeit zu einem Messsystem und darüber hinaus noch wegen ihres

informativen Displays, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt, einen konkreten Mehrwert zu einer einfacher gehaltenen Messeinrichtung für Strom. Dabei sind die Anforderungen an die Displaylösung einer Messeinrichtung nicht dieselben wie bei einem Messsystem; Visualisierungen können bei der Messeinrichtung auf das Nötigste beschränkt bleiben (Verbrauch in kWh, aktuelle Leistung, Verbrauchsrückschau für den letzten Tag, die letzte Woche, den letzten Monat). Die Displaylösung hat natürlich datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, § 21g gilt hier entsprechend. Die Anforderung des Widerspiegelns ist nicht neu, sondern war bereits Kernelement der Regelungen in § 21b Absätze 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner bis zum 03. August 2011 geltenden Fassung; technisch ausreichende Lösungen existieren damit bereits und müssten bloß noch um das Kriterium „Einbindbarkeit in ein Messsystem,“ ergänzt werden. Die Neuregelung macht damit den erneuten Wechsel der Messeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn über ein Messsystem unter anderem Verbräuche fernausgelesen und veranschaulicht werden sollen, entbehrlich, da die Messeinrichtung erweiterbar ist. Die Neuregelung kann dadurch Investitionssicherheit schaffen. Die Verpflichtung zum Einbau eines Messsystems nach Absatz 1 bliebe von einer etwaigen durch Rechtsverordnung in Verbindung mit § 21c Absatz 5 Satz 1 indizierten Verpflichtung unberührt und würde dadurch erfüllt, dass die Messeinrichtung nach Satz 1, sobald dies technisch möglich ist, sicher in ein Messsystem, das den Anforderungen von § 21d und § 21e genügt, eingebunden wird. Sobald der Einbau von Messsystemen technisch möglich ist, würde die Variante des stufenweisen Ausbaus in den Fällen von Einbauverpflichtungen für Messsysteme wegfallen; hier wird sogleich das Messsystem eingebaut werden ohne zuvor die Stufe einer ausbaufähigen Messeinrichtung zu nehmen.

#### **Zur eingefügten Nummer 17 (§ 21e Absatz 5)**

Die Regelung verlängert die Frist für den zulässigen Einbau und Betrieb von Messsystemen, die besonderen Anforderungen aus Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nicht genügen. Schutzprofilkonforme Messsysteme befinden sich aktuell noch in der Entwicklung. Um Energieeffizienzpotenziale heben zu können und Kundenbedürfnissen Rechnung tragen zu können, wird ein übergangsweiser Einbau von Messsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, zugelassen. Die Regelung stellt sicher, dass ein Einbau von nicht schutzprofilkonformen Messsystemen nicht gegen den Willen des Verbrauchers erfolgen kann. § 21g findet selbstverständlich

Anwendung.

### **Zur eingefügten Nummer 18 (§21f)**

Die Änderung in Absatz 1 von § 21f präzisiert die Verpflichtung der Norm insoweit als klargestellt wird, dass die Verpflichtung zum Einbau einer Messeinrichtung, die den besonderen Anforderungen aus Absatz 1 genügt, nur beim Einbau einer neuen Messeinrichtung gilt. Nicht betroffen sind damit Fälle des vorübergehenden Ausbaus, des Wechsels, des Austauschs einer im Gebrauch befindlichen Messeinrichtung zum Zwecke der Nacheichung, Wartung etc.

Die Änderung in Absatz 2 von § 21f passt die Übergangsfrist an und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auch hier schutzprofilkonforme Systeme sich noch in der Entwicklung befinden.

### **Zur eingefügten Nummer 19 (§ 21i Nummer 3, 8 und 12)**

Die Regelungen sind Folge der Neufassung von § 21c Absatz 5.

### **Zu Nummer 7**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 8**

#### **Zur geänderten Nummer 27 (Änderung § 59 Absatz 1 Satz 2)**

Neben der Korrektur von Verweisen wird in § 59 Absatz 1 nun auch die Organisation der neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Genehmigungen nach den neuen § 13a Absatz 2 und § 13c Absatz 1 sowie Festlegungen nach § 13b Absatz 3 und § 13c Absatz 3 geregelt. In Anlehnung an Art und Systematik der bestehenden Ausnahmen werden diese Entscheidungen vom Grundsatz der Entscheidung durch Beschlusskammern ausgenommen.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zur eingefügten Nummer 28**

Durch die Änderung in § 63 wird eine spezielle Verpflichtung des Bundeswirtschaftsministeriums zur Überprüfung der hier sowie im letzten Jahr zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingefügten Eingriffsbefugnisse

(Maßnahmen nach §§ 13 Absatz 1a und 1b, 13a bis c sowie 16 Absatz 1a und 2a) spätestens zum 31. Juli 2014 in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung soll insbesondere die Frage der Wirksamkeit der Maßnahmen untersucht und geprüft werden, ob die gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen weiter notwendig sind.

#### **Zu Nummer 10**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 11**

##### **Zur eingefügten Nummer 32**

Durch die Änderung unter Buchstabe a werden Verstöße gegen die Anzeigepflichten für die Stilllegung einer Anlage sowie die Stilllegung einer Anlage ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der Anzeigefrist von zwölf Monaten sowie die endgültige Stilllegung einer systemrelevanten Anlage nach Ablauf der Mindestfrist als neue Tatbestände in den Katalog Ordnungswidrigkeiten in § 95 Absatz 1 aufgenommen. Durch die Änderung unter Buchstabe b wird der Rahmen für die Bemessung einer Geldbuße für den Fall der vorzeitigen Stilllegung auf fünf Millionen Euro erhöht.

Die Bedeutung einzelner Erzeugungsanlagen für das Funktionieren des Gesamtsystems machen es erforderlich, frühzeitig und verbindlich Auskunft über den Austritt einer Erzeugungsanlage zu erhalten, damit Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden rechtzeitig reagieren können. Eine endgültige Stilllegung eines systemrelevanten Kraftwerks im Zusammenhang mit einem drohenden Versorgungsengpass gefährdet unmittelbar die Systemstabilität. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen und des Ausmaßes der volkswirtschaftlichen Schäden erscheint eine Aufnahme von Verstößen gegen die genannten Pflichten in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten sowie eine signifikante Anhebung des Bußgeldrahmens für diese Fälle angemessen.

#### **Zu Nummer 12**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 13**

### **Zur eingefügten Nummer 35 (Aufhebung § 118b)**

Der neu eingefügte § 21c Absatz 5 macht die Übergangsregelung des § 118b entbehrlich, da die von § 118b umfassten Fallgruppen Gegenstand der Neuregelung in § 21c Absatz 5 sind.